

VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "The Green Social Club".
2. Der Kurzname lautet "GSC Freiburg"
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Da der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis in Deutschland zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins noch verboten ist, besteht der Vereinszweck bis zum 01.07.2024 zunächst darin, sich als Interessengemeinschaft von Cannabiskonsumenten und -patienten für Suchtprävention und Jugendschutz einzusetzen und die Räumlichkeiten und Strukturen vorzubereiten, um ab dem 01.07.2024 mit dem gemeinschaftlichen nichtgewerblichen Eigenanbau von Cannabis beginnen zu können.

Der Zweck des Vereins ist ab dem 01.07.2024 der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an die Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an die Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland werden, die keiner anderen deutschen Anbauvereinigung nach CanG angehört. Der Antragsteller hat durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen, dass er sein 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Der Antragsteller hat in seinem Aufnahmeantrag schriftlich oder elektronisch zu versichern, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. Die Selbstauskunft ist von der Anbauvereinigung nach Maßgabe des CanG aufzubewahren.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
3. Mit dem Mitgliedschaftsantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrags beim Verein.
5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.

6. Die maximale Mitgliederzahl richtet sich nach den Vorgaben des CanG.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, Mitgliedsbeiträge zu entrichten sowie gemäß nachfolgender Ziffer 4 aktiv am gemeinschaftlichen Eigenanbau mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens, ihrer Adressdaten, ihres Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland unverzüglich zu informieren.
4. Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis nach Maßgabe des CanG aktiv mitzuwirken.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand über das Kündigungsformular auf der Vereinswebseite oder per Email zu erklären. Er ist jederzeit unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer vorsätzlichen oder gröblichen Verletzung der Satzungsregelungen, der Hausordnung oder des CanG. Ein wichtiger Grund liegt auch vor bei unkooperativem, beleidigendem Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern oder Vorstand.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit Beiträgen gemäß § 6 in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlich oder per E-Mail erfolgter Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief bzw. die E-Mail als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste hat zu erfolgen, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds während der Mitgliedschaft ins Ausland verlegt wird oder das Mitglied einer anderen deutschen Anbauvereinigung nach CanG angehört. Die Streichung erfolgt, sobald der Sachverhalt dem Vorstand mitgeteilt oder anderweitig bekannt wird.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in einen Grundbeitrag und in einen Konsumbeitrag auf.

3. Der Grundbeitrag ist gestaffelt nach monatlichem, quartalsweisem und jährlichem Zahlungsintervall. Er ist im Voraus während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten.
4. Die Mitglieder entscheiden sich frei für ihr präferiertes Zahlungsintervall. Während der Mitgliedschaft kann zwischen Zahlungsintervallen gewechselt werden.
5. Die Höhe des Grundbeitrags staffelt sich wie folgt:
 - (a) Monatliche Zahlung 20€
 - (b) Quartalsweise Zahlung 50€
 - (c) Jährliche Zahlung 180€
6. Mit der Zahlung des Grundbeitrags erhalten die Mitglieder einen Account auf der Vereinswebseite.
7. Ist ein Mitglied mit Beiträgen im Verzug, kann eine Streichung von der Mitgliederliste vorgenommen werden. Die Mindestanzahl der säumigen Beiträge, welche zur Streichung führt, staffelt sich wie folgt:
 - (a) Bei der monatlichen Zahlung 3 Beiträge.
 - (b) Bei der quartalsweisen Zahlung 2 Beiträge.
 - (c) Bei der jährlichen Zahlung 1 Beitrag.
8. Es besteht kein Rückforderungsanspruch auf zu viel bezahlte Beiträge. Es liegt in der Verantwortung des zukünftigen Mitglieds, einzuschätzen, wie langfristig es Mitglied des Vereins sein möchte und sich dementsprechend für ein geeignetes Zahlungsintervall zu entscheiden.
9. Konsumierende Mitglieder, welche das eigen angebaute Cannabis ihres Vereins erhalten möchten, zahlen zusätzlich zum Grundbeitrag einen monatlichen Konsumbeitrag. Dieser Beitrag, auch Konsumpauschale genannt, staffelt sich nach der Höhe des geplanten monatlichen Cannabiskonsums. Mitglieder wählen dazu eine, für ihr Konsumverhalten geeignete, sogenannte Konsumstufe aus. Die Zahl der Konsumstufe definiert dabei die monatliche Abgabemenge von Cannabis in Gramm für das jeweilige Mitglied.
 - (a) Der Selbstkostenpreis pro Gramm Cannabis beläuft sich auf 7 Euro.
 - (b) Die Konsumstufen staffeln sich wie folgt: 0, 2, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50
 - (c) Für unter 21-jährige Mitglieder entfallen gemäß den Regelungen des CanG für Heranwachsende die Konsumstufen 40 und 50. Außerdem besteht bei ihnen die Einschränkung, dass das Cannabis einen THC-Gehalt von 10% nicht überschreiten darf.
10. Mit Zahlung der Konsumpauschale wird dem Mitglied Zugang zum Abgabesystem und der Abgabestelle gewährt, um das Cannabis an das entsprechende Mitglied monatlich abgeben zu können.
11. Ist ein Mitglied mit dem Konsumbeitrag im Verzug, wird der Zugang zum Abgabesystem und zur Abgabestelle mit sofortiger Wirkung entzogen.
12. Ein Wechsel der Konsumstufe ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
13. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus einem stimmberechtigten Beisitzer.
3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden einzeln vertreten.
5. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann für seine Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten. Über die Höhe und Art der Vergütung entscheidet der Vorstand, wobei das von der Vergütungsfestsetzung betroffene Vorstandsmitglied einem Stimmverbot unterliegt. Dem Vorstand obliegt ebenfalls der Abschluss des Dienstvertrages.
7. Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit werden.
8. Aufgrund erhöhter staatlicher Regulierung und Überwachung von Anbauvereinigungen und der damit einhergehenden hohen Belastung der Vorstandsmitglieder von Anbauvereinigungen, haftet der Vorstand gegenüber dem Verein unabhängig von der Höhe der Vergütung für einen von ihm verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) die Erfüllung der Satzungszwecke sowie die Steuerung der wirtschaftlichen und strategischen Belange;
 - (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (c) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - (f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (g) die Organisation des Eigenanbaus und der Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum;
 - (h) Gewährleistung, dass Cannabis und Vermehrungsmaterial innerhalb des befriedeten Besitztums des Vereins ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, geschützt sind;
 - (i) Pflege der Vereinswebsite und Überwachung des Datenschutzes;
 - (j) Ernennung eines Mitglieds als Jugendschutz- und Suchtpräventionsbeauftragten;
 - (k) Änderungen des Beitrags und der beitragsbezogenen Bestimmungen (§ 6 der Satzung),
 - (l) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des CanG, insbesondere zum gemeinschaftlichen Eigenanbau, zur kontrollierten Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial, zum Kinder- und Jugendschutz sowie zur Suchtprävention.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde oder dem Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung

durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Satzungsänderungen, welche lediglich Form und oder Rechtschreibfehler, nicht aber den sinngemäßen Wortlaut der Satzung ändern, können ebenfalls vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung umgesetzt werden.

§ 10 AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 10 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Blockwahl ist möglich.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds und alle damit verbundenen Verträge enden mit dem Ausschluss aus dem Verein, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Niederlegung des Amtes. Die Niederlegung des Amtes sollte auf der Mitgliederversammlung ein Jahr im Voraus verkündet werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied wegen besonderer Umstände vor Ablauf des Jahres aus, so darf für den Rest der Amtszeit eine Person vom restlichen Vorstand berufen werden. Eine Verkleinerung des Vorstandes ist ebenfalls möglich.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder Messenger Dienst mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende.
4. Sobald mindestens ein Vorstandsmitglied dies wünscht, müssen die Sitzungen protokolliert werden. Die Protokolle enthalten Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
5. Sind alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch in einer virtuellen Sitzung gefasst werden. Dabei üben die Vorstandsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz oder Messenger-Diensten) aus. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist ebenfalls zulässig (hybride Sitzung). Sind alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren).

§ 12 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes;
 - (c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;

- (d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - (e) Berufung/Beschwerde gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes;
 - (f) Satzungsänderungen; für Änderungen des Beitrags und der beitragsbezogenen Bestimmungen (§ 6 der Satzung) ist der Vorstand zuständig;
 - (g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
 3. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei vorsätzlichem oder gröblich pflichtverletzendem Verhalten vor.
 4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zu beantragen. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nicht zulässig.
 6. Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig (hybride Versammlung). Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Der Vorstand hat durch entsprechende Zugangsbeschränkungen sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen können. Für die Durchführung der virtuellen oder hybriden Versammlung ist es erforderlich, dass alle Mitglieder gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Sollte die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung abgehalten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch geeignete technische Vorrichtungen den virtuell anwesenden Mitgliedern in gleicher Weise, wie den physisch anwesenden Mitgliedern möglich ist, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen. Das Nähere kann eine vom Vorstand festzusetzende Wahlordnung regeln.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als zwei Monate im Verzug sind, haben kein Stimm- und Antragsrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 (4) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.